

des Lieferanten vor, in der die Umsatzsteuer in Höhe von 1.900 € gesondert ausgewiesen ist.

Da der voraussichtliche Stromertrag der Anlage jährlich ungefähr 8.000 kWh beträgt, wird der voraussichtlich mit der Photovoltaikanlage zu erzielende Gesamtumsatz den Betrag von 22.000 € nicht übersteigen. Gegenüber dem Finanzamt hat Frau Müller auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG verzichtet und die Anlage bei Leistungsbezug insgesamt ihrem Unternehmen zugeordnet.

Die Photovoltaikanlage hat im Jahr 2021 9.000 kWh erzeugt. Davon hat Frau Müller 8.500 kWh ins Netz eingespeist; selbst verbrauchte sie 500 kWh. Vom Netzbetreiber erhält Frau Müller folgende Einspeisevergütung:

Eingespeister Strom

8.500 kWh x 0,0816 €/kWh*	693,60 €
zuzüglich 19 % USt	<u>131,78 €</u>
Bruttobetrag	825,38 €

Für den privat verbrauchten Strom im Haushalt von Frau Müller errechnet sich folgende Entnahme bzw. unentgeltliche Wertabgabe:

Selbstverbraucher Strom

	unentgeltliche Wertabgabe	Entnahme
500 kWh x 0,07 €/kWh		35,00 €
zuzüglich 19 % USt aus anteiligen Kosten**	6,65 €	<u>6,65 €</u>
		41,65 €

Frau Müller hat die Investitionskosten zum Teil mit Hilfe eines Bankkredits finanziert. Im Jahr 2021 sind Schuldzinsen (100 €) und Büromaterial (brutto 24 €) abgeflossen. Vom Finanzamt erhielt Frau Müller im Jahr 2021 Erstattungen der Vorsteuer aus der Rechnung des Lieferanten der Photovoltaikanlage in Höhe von 1.900 € sowie der Vorsteuer aus der Rechnung für das Büromaterial in Höhe von 4,56 €. Der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb beträgt somit:

Betriebseinnahmen

Auszahlungen des Netzbetreibers (netto)	693,60 €
Selbstverbrauch 500 kWh x 0,07 €/kWh	35,00 €
Vereinnahmte USt und USt auf unentgeltliche Wertabgabe (131,78 € + 6,65 €)	138,43 €
Erstattete USt (1.900,00 € + 4,56 €)	<u>1.904,56 €</u>

Summe Betriebseinnahmen **2.771,59 €**

Betriebsausgaben

Abschreibungen	500,00 €
Schuldzinsen/Finanzierungskosten	100,00 €
Übrige Betriebsausgaben (Büromaterial)	24,00 €

Vorsteuerbeträge (1.900,00 € + 4,56 €)	1.904,56 €
USt-Beträge (131,78 € + 6,65 €)	138,43 €
Summe Betriebsausgaben	2.666,99- €
Gewinn	104,60 €

Dieser Gewinn wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2021 von Frau Müller als Gewinn aus Gewerbebetrieb Photovoltaikanlage erklärt.

* Aktueller Preis für die Stromeinspeisung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen im Januar 2021.

** Abschreibung, Kreditzinsen, sonstige Betriebsausgaben

4 Gewerbesteuer

Seit dem Jahr 2020 sind Betreiber kleiner Anlagen **bis 10 kWh** von der **Gewerbesteuer befreit**. Dann muss auch kein Gewerbe angemeldet werden. Auch die Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK) entfällt damit.

Hat die Anlage **mehr als 10 kWh** Leistung, so ist sie grundsätzlich auch **gewerbesteuerpflichtig**. Jedoch wird ein Freibetrag von 24.500 € berücksichtigt, so dass in der Regel keine Gewerbesteuerbelastung entsteht.

Es besteht allerdings in dem Fall eine Beitragspflicht bei der IHK, wenn Ihr Gewinn 5.200 € im Jahr übersteigt. Die IHK erhält die diesbezüglichen Daten unmittelbar von Ihrem Finanzamt.

5 Grunderwerbsteuer

Beim Verkauf Ihres Grundstücks mit einer Photovoltaikanlage stellt sich die Frage, ob der Kaufpreisanteil für die Photovoltaikanlage der Grunderwerbsteuer unterliegt:

Dient der erzeugte Strom ausschließlich der Eigenversorgung, wird der auf die Photovoltaikanlage entfallende Kaufpreisanteil in die grunderwerbsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage mit einbezogen.

Haben Sie dagegen Ihren mit der Photovoltaikanlage erzeugten Strom im Rahmen eines Gewerbebetriebs an einen **Energieversorger geliefert**, ist die Photovoltaikanlage als Betriebsvorrichtung einzustufen. Sie gehört damit nicht zum Grundstück: Der auf die **Anlage entfallende Kaufpreisanteil wird nicht mit Grunderwerbsteuer belastet**.

Hinweis

Dachintegrierte Photovoltaikanlagen dienen auch als Ersatz für eine ansonsten erforderliche Dacheindeckung und sind deshalb dem Gebäude zuzurechnen, selbst wenn der damit erzeugte Strom im Rahmen eines Gewerbebetriebs in das Netz eingespeist wird. Der entsprechende Kaufpreisanteil gehört damit zur grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung.

6 Bauabzugsteuer

Die Montage einer Photovoltaikanlage erfordert umfangreiche Arbeiten an einem Gebäude. Die Installation der Photovoltaikanlage wird als eine „Bauleistung“ angesehen. Damit sind Sie als Leistungsempfänger grundsätzlich verpflichtet, eine Bauabzugsteuer in Höhe von 15 % von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, falls die Baufirma Ihnen keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Wir können Ihnen für weitere Informationen über die Bauabzugsteuer auch gerne ein Merkblatt zur Verfügung stellen – fragen Sie uns einfach danach.

Bei einer Werklieferung von Photovoltaikanlagen an Leistungsempfänger, die ebenfalls selbst Bauleistungen erbringen, ist die Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer anzuwenden. Das bedeutet, dass die Leistung umsatzsteuerfrei berechnet wird und das Bauunternehmen als Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer auf den Rechnungsbetrag in seiner Umsatzsteuervoranmeldung erklären muss. Das Bauunternehmen hat so zugleich einen Vorsteueranspruch.

7 Änderung der Förderungen ab 2021 und Weiternutzung alter Anlagen

Nachdem zum 31.12.2020 nach 20 Jahren Betriebslaufzeit die gesetzlichen Förderungen nach dem EEG und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK) endeten, wurden Ende Dezember 2020 **neue Förderungen ab dem 01.01.2021** beschlossen.

Mit dem 01.01.2021 wird demnach die Befreiung von der EEG-Umlage auf Photovoltaikanlagen bis 30 kWp und einen Selbstverbrauch bis 30 MWh erweitert. Dies gilt nur für den selbstgenutzten Strom. Bei Photovoltaikanlagen mit mehr als 30 kWp muss die auf 40 % ermäßigte EEG-Umlage gezahlt werden. Für das Jahr 2021 beträgt sie 2,6 Cent/kWh. Die EEG-Umlage muss dann an den Netzbetreiber gezahlt werden.

Auch nach **Ablauf der öffentlichen Förderung** ist es günstig, den Strom, soweit es geht, selbst zu nutzen. Als Betreiber einer Photovoltaikanlage müssen Sie sich um die ordnungsgemäße Fortführung des Betriebs „Stromnetze“ kümmern. Eine unregelmäßige Einspeisung des Solarstroms ins Stromnetz ist nicht zulässig. Es bestehen Meldepflichten bei der Bundesnetzagentur und bei Ihrem Netzbetreiber.

Für viele Photovoltaikanlagen endete Ende 2020 die Betriebslaufzeit. Somit entfällt die bisher gezahlte Einspeisevergütung. Für die Besitzer dieser Anlagen gibt es zwei Möglichkeiten:

- **Volleinspeisung nach dem EEG 2021:** Wenn Sie nichts unternehmen, speisen Sie den Strom wei-

terhin in das Netz. Der Netzbetreiber vergütet dies entsprechend dem Marktwert.

- **Eigenverbrauch nach dem EEG 2021:** Wenn Sie den erzeugten Strom direkt oder über einen Speicher nutzen möchten, ist dies auch bei Anlagen bis 30 kWp ohne EEG-Umlage möglich. Allerdings ist dann auch keine pauschale Vergütung mit dem Marktwert möglich. Sollte nicht der gesamte gewonnene Strom selbstgenutzt werden, muss der überschüssige Strom direkt über einen Dienstleister vermarktet werden. Der Verkauf von Energie direkt an der Strombörse erfordert zusätzliche technische Maßnahmen an Ihrer Anlage und wird in Verbindung mit dem bürokratischen Aufwand als wenig attraktiv angesehen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: September 2021

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.